

# AGB Lager – Allgemeine Lagerbedingungen, Stand 01.02.2023

## 1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Lagerbedingungen haben für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte über die Einlagerung von Waren in unserem Lager und deren Distribution zwischen uns, der K.O.M.M. Marketing-Kommunikation Mailing Services GmbH, Raiffeisenstraße 10, 85622 Feldkirchen (im Folgenden „wir“, „uns“) und unseren Kunden (im Folgenden „Kunde“, „Sie“), ausschließliche Gültigkeit. Anderweitige Lagerbedingungen, wie solche des Kunden, finden keine Anwendung, es sei denn, wir stimmen ihrer Gültigkeit ausdrücklich schriftlich zu.

## 2. Unsere Leistungen

### 2.1

Wir stellen dem Kunden Lagerkapazitäten nach gesonderter Vereinbarung zur Einlagerung von Marketing- und Messeartikeln, sowie beauftragter Print-Produktionen (nachfolgend: „Waren“) in einem unserer Lager in Feldkirchen, Kirchheim oder auch bei Dritten (nachfolgend: „Lager“) zur Verfügung. Ferner bieten wir nach Abruf Distributionsleistungen hinsichtlich der Waren in unserem Lager an.

### 2.2

Art und Umfang der im Lager einzuliefernden Waren teilt der Kunde uns mit. Spätere Erweiterungen des Umfangs der Waren in unserem Lager sind nach separater Vereinbarung möglich.

### 2.3

Der Kunde liefert die einzulagernden Waren selbst an uns oder lässt diese durch Dritte liefern, soweit es sich dabei nicht um solche Waren handelt, die wir selbst für den Kunden produzieren/ beschaffen und direkt einlagern.

### 2.4

Wir versenden die Waren auf Ihren Abruf hin an die von Ihnen angegebene Lieferadresse. Hierfür stellen wir das abgerufene Sortiment an Waren zusammen, verpacken es transportsicher und liefern es in der vereinbarten Versandart (Post, Spedition, Direktzustellung) aus. Erfolgt die Versendung unter Nutzung eines Geschäftskontos des Kunden bei einem Logistikanbieter, sind wir berechtigt, hierfür eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

### 2.5

Gewünschte Liefertermine müssen von uns bestätigt werden, um verbindlich zu sein. Wir empfehlen, Waren mit genügend zeitlichem Vorlauf abzurufen, um eine Lieferung zum Wunschtermin sicherstellen zu können.

## 3. Eigentum

### 3.1

Sofern die Waren zum Zeitpunkt der Einlagerung bereits in Ihrem Eigentum standen, bleiben Sie auch nach der Lieferung der Waren in das Lager Eigentümer dieser Waren.

### 3.2

Wir werden Sie über alle Ereignisse unverzüglich benachrichtigen, die Ihr Eigentum an den Waren betreffen könnten, insbesondere über Zugriffe Dritter auf die Waren.

## 4. Gefahrtragung, Versicherung

### 4.1

Wir tragen Sorge für die ordnungsgemäße Verwahrung Ihrer Waren.

#### 4.2

Wir versichern Ihre Waren gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel sowie Einbruchdiebstahl. Die hierfür angefallenen Versicherungsprämien sind von Ihnen zu tragen sowie ein etwaiger Selbstbehalt, sofern dieser von dem jeweiligen Versicherer im Rahmen seines Versicherungsvertrags verlangt wird (§ 474 HGB). Um eine etwaige Unterversicherung im Rahmen des Versicherungsvertrags zu vermeiden, sind Sie verpflichtet, den genauen Warenwert bei Vertragsschluss anzugeben sowie diesen regelmäßig zu kontrollieren und uns Veränderungen mitzuteilen, damit die Versicherungssumme dann angepasst werden kann. Dadurch, dass die Ermittlung des Warenwertes in Ihrer Sphäre liegt, sind Sie für eine etwaige Unterversicherung alleine verantwortlich.

#### 4.3.

Auf Ihr Verlangen legen wir einen ordnungsgemäßen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsvertrags vor.

### 5. Laufzeit, Kündigung

#### 5.1

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, tritt der Lagervertrag mit Aufnahme der Waren in unser Lager in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet – ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf – zum Zeitpunkt der Versendung der letzten im Lager befindlichen Waren des Kunden.

#### 5.2

Der Lagervertrag kann außerdem von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

#### 5.3

Bei Beendigung des Lagervertrages, gleich aus welchem Grund, werden wir Ihnen die zum Zeitpunkt der Beendigung noch in dem Lager befindlichen Waren auf Ihre Kosten und Gefahr zurückzusenden. Sie sind verpflichtet, diese Waren zurückzunehmen.

### 6. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass die vereinbarten vertraglichen Leistungen fachmännisch und termingerecht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgeführt werden und frei von Sachmängeln sind.

### 7. Haftung

#### 7.1

Wir haften dem Kunden für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung der Waren in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnte.

#### 7.2

Unsere Haftung für Verlust oder Beschädigung der Ware ist der Höhe nach begrenzt

##### 7.2.1

entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,

##### 7.2.2

höchstens 35.000 Euro je Schadenfall.

##### 7.2.3

Sie können gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in Ziffer 7.2.1-7.2.2 bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrages.

### 7.2.5

Unsere Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist begrenzt auf 35.000 Euro je Schadenfall.

### 7.2.6

Unsere Haftung – mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut – ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf 1,5 Millionen Euro je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haften wir anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ansprüche. Ziffer 7.2.4 bleibt unberührt.

### 7.3

Alle sonstigen Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

### 7.4

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### 7.5

Die Einschränkungen der 7.3 und 7.4 gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

### 7.6

Die sich aus 7.3 und 7.4 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das gleiche gilt, soweit wir mit Ihnen eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 7.7

Der Anspruch auf Schadensersatz nach vorstehender 7.1, auch wegen der Verletzung von Nebenpflichten, verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der wir Ihnen den Verlust angezeigt haben

## **8. Preise, Zahlungsziele, Zahlungsverzug, Abtretung**

### 8.1

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde bestimmt sich die Vergütung für unsere Leistungen nach unserer Preisliste.

### 8.2

Der Kunde trägt die Kosten der Anlieferung seiner Waren in unser Lager selbst. Die Kosten der Versendung aus unserem Lager werden ebenfalls separat in Rechnung gestellt. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

### 8.3

Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, erhalten wir zudem diejenigen angemessenen Aufwendungen erstattet, die wir zur Erhaltung der Waren getätigt haben.

**8.4**

Die Abrechnung unserer Vergütung erfolgt monatlich.

**8.5**

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt und ohne Abzug zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

**8.6**

Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder Waren zurückzubehalten, falls die Zahlungserfüllung wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist. Dies gilt auch, wenn die Verschlechterung erst nach Vertragsschluss bekannt wurde.

**8.7**

Der Kunde kann seine bestehenden Ansprüche gegen uns nicht ohne unser Einverständnis an Dritte abtreten.

**8.8**

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

**9. Lieferung, Gefahrenübergang****9.1**

Erfüllungsort ist Feldkirchen/Deutschland.

**9.2**

Termine gelten auch dann als eingehalten, wenn die Ware so rechtzeitig an einen sorgfältig ausgewählten Transportunternehmer übergeben wurde, dass im üblichen Geschäftsgang mit einer Zustellung am vereinbarten Liefertag gerechnet werden konnte oder am vereinbarten Liefertag ein Zustellversuch des beauftragten Transportunternehmens unternommen wurde.

**9.3**

Im Falle von höherer Gewalt, Streik, außergewöhnlichen Naturereignissen, Betriebsstörungen, Ein- und Ausfuhrverboten, Energie- und Rohstoffmangel verlängert sich die Lieferfrist automatisch um die Zeit, die das Hindernis besteht.

**9.4**

Der Versand erfolgt, soweit nichts Anderes vereinbart ist, auf Rechnung des Kunden. Sobald die Ware an einen von uns beauftragten Paketservice, Spedition Kurierdienst oder Post Spediteur, übergeben wurde, spätestens bei Verlassen unserer Unternehmensräume, geht die Gefahr auf den Kunden über. Gleiches gilt auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen.

**9.5**

Sollte eine Sendung beschädigt bei den Kunden ankommen, so muss die Sendung unverzüglich beim Transportunternehmen angezeigt werden.

**10. Geltendes Recht, Gerichtsstand****10.1**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

**10.2**

Ausschließliche Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist München (Landgericht München I).

## 11. Schriftform, Salvatorische Klausel

### 11.1

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Lagerbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

### 11.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

### 11.3

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

### 11.4

Die in Ziffer 11.3 enthaltene Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.